Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München

Vom 10. August 2023

in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 12. Februar 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
§ 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
§ 36 Qualifikationsvoraussetzungen
§ 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
§ 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
§ 39 Prüfungsausschuss
§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
§ 41 a Multiple-Choice-Verfahren
§ 42 Studienleistungen
§ 43 Zulassung und Anmeldung zu Prüfungen
§ 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

II. Bachelorprüfung
§ 45 Umfang der Bachelorprüfung
§ 46 Bachelor's Thesis
§ 46 a Bachelorkolloquium
§ 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmung
§ 49 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsmodule

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 34
Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

(1) [1]Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. [2]Die APSO hat Vorrang.

(2) [1]Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) verliehen. [2]Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

(3) [1]Zu dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik besteht an der Technischen Universität München kein verwandter Studiengang. [2]Beim Wechsel von einer anderen Universität an die Technische Universität München entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtschaft des Studiengangs aufgrund der Prüfungsordnung der betreffenden Hochschule.

§ 35
Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

(1) Den Studienbeginn für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik regelt § 5 APSO.

(2) [1]Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 155 Credits (122 Semesterwochenstunden). [2]Hinzu kommen maximal fünf Monate für die Durchführung des Bachelorprojektes (10 Credits) und die Erstellung der Bachelor’s Thesis (12 Credits) sowie das Bachelorkolloquium (3 Credits). [3]Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik beträgt damit mindestens 180 Credits. [4]Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt insgesamt sechs Semester.

§ 36
Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sein.

(2) Zusätzlich ist der Nachweis der Eignung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München vom 13. Mai 2022 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich.

§ 37
Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

(1) [1]Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. [2]Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.

(2) Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht- und Wahlbereich ist in Anlage 1 aufgeführt.

(3) [1]Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik werden Module in deutscher oder in englischer Unterrichtssprache angeboten. [2]Der Studiengang ist daher zweisprachig. [3]Die Bewerberinnen und Bewerber sollten demzufolge über gute Englischkenntnisse verfügen. [4]Ist in Anlage 1 für ein Modul angegeben, dass dieses in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt die oder der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt. [5]Abweichend von Satz 4 ist bei Modulen, zu denen beispielsweise aus organisatorischen Gründen eine Anmeldung zu einzelnen Lehrveranstaltungen erforderlich ist, insbesondere bei Seminaren, die Unterrichtssprache spätestens zu Beginn des jeweiligen Anmeldezeitraums bekannt zu geben.

§ 38
Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

(1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.

(2) [1]Mindestens 12 Credits aus den in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Grundlagen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abgelegt werden. [2]Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39
Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Prüfungsausschuss Bachelor Informatik (Prüfungsausschuss) der TUM School of Computation, Information and Technology.

§ 40
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41
Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

(1) [1]Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und Prüfungsparcours. [2]Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. [3]Die Prüfung kann bei geeigneter Themenstellung

als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 APSO gelten entsprechend.

a) [1]Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. [2]Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.

b) [1]Eine **Laborleistung** beinhaltet je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. [2]Bestandteil können z. B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. [3]Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

c) [1]Die **Übungsleistung** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z. B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen, Entwürfe etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. [2]Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. [3]Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. [4]Mögliche Formen sind z. B. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Entwurfsaufgaben, Poster, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika, Testate etc.

d) [1]Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. [2]In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. [3]Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. [4]Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

e) [1]Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. [2]Zusätzlich kann eine Präsentation oder ein Fachgespräch Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. [3]Projektarbeiten können auch gestalterische Entwürfe, Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen.

f) [1]Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. [2]Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. [3]Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z. B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. [4]Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein

Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

g) [1]Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. [2]Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. [3]Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. [4]Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.

h) [1]Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. [2]In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. [3]Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.

i) [1]Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. [2]Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Lernergebnisse müssen begründet werden. [3]In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen wurde. [4]Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. [5]Auf Basis des erstellten Lernportfolios kann zur verbalen Reflexion ein summarisches Fachgespräch stattfinden.

j) [1]Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. [2]Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich und zeitlich) zusammenhängend geprüft. [3]Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. [4]Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben g) und h) in Kombination mit einer praktischen Leistung sein. [5]Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben.

(2) [1]Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. [2]Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. [3]Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. [4]Für die Bewertung der Modulprüfungen gilt § 17 APSO. [5]Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.

(3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt die oder der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.

(4) Auf Antrag und mit Zustimmung der Prüfenden können Prüfungen in einer Sprache abgelegt werden, die nicht Sprache der Lehrveranstaltung war.

§ 41 a
Multiple-Choice-Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 42
Studienleistungen

[1]Anstelle der nach § 45 Abs. 2 Satz 2 in Wahlmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen kann in Wahlmodulen auch die Erbringung von Studienleistungen verlangt werden. [2]Der nach § 45 Abs. 2 Satz 2 zu erbringende Creditumfang an Prüfungsleistungen im Wahlbereich reduziert sich in diesen Fällen entsprechend.

§ 43
Zulassung und Anmeldung zu Prüfungen

(1) Mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik gelten die Studierenden zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung als zugelassen.

(2) [1]Die Anmeldung zu einer Modulprüfung regelt § 15 Abs. 1 APSO. [2]Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 44
Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

(1) [1]Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt. [2]Die Wiederholungsprüfung einer am Ende der Vorlesungszeit stattgefundenen, nicht bestandenen Modulprüfung ist in der Regel bis spätestens zum Ende der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters abzulegen. [3]Abweichend von Satz 2 richtet sich bei Prüfungen, die nicht von der TUM School of Computation, Information and Technology angeboten werden, der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfungen nach den Regelungen der anbietenden School.

(2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

II. Bachelorprüfung

§ 45
Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung umfasst:

1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
2. das Bachelorprojekt und das Modul Bachelor's Thesis gemäß § 46,
3. das Bachelorkolloquium gemäß § 46 a,
4. die in § 42 aufgeführten Studienleistungen.

(2) [1]Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. [2]Es sind 125 Credits in den Pflichtmodulen und mindestens 30 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. [3]Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 46
Bachelor's Thesis

(1) Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Bachelorprüfung im Modul Bachelor's Thesis eine Thesis anzufertigen.

(2) [1]Der Abschluss des Moduls Bachelor's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. [2]Studierende können auf Antrag vorzeitig zum Modul Bachelor's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann. [3]Bachelorprojekt und Bachelor's Thesis müssen thematisch und inhaltlich verbunden sein. [4]Das Bachelorprojekt besteht aus einer Projektarbeit, der Abschluss des Moduls Bachelor's Thesis besteht aus einer wissenschaftlichen Ausarbeitung. [5]Die Ergebnisse des Bachelorprojektes und der Bachelor's Thesis sind im Rahmen des Bachelorkolloquiums gemäß § 46 a vorzustellen.

(3) [1]Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung von Bachelorprojekt und Bachelor's Thesis zusammen gerechnet darf fünf Monate nicht überschreiten. [2]Die Bachelor's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. [3]Für das Bachelorprojekt werden 10 Credits und für das Modul Bachelor's Thesis werden 12 Credits vergeben; dies entspricht einer Vollzeittätigkeit von siebeneinhalb Wochen für das Bachelorprojekt und von neun Wochen für die Bachelor's Thesis. [4]Die Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

(4) [1]Falls das Modul Bachelor's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend" (4,0) bewertet wurde, so kann es einmal mit neuem Thema wiederholt werden. [2]Das Thema der Thesis soll spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 46 a
Bachelorkolloquium

(1) [1]Studierende gelten zum Bachelorkolloquium als gemeldet, wenn sie im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik das Bachelorprojekt und die Thesis erfolgreich abgeschlossen haben. [2]Die Prüfung soll spätestens zwei Monate nach dem gemäß Satz 1 bestimmten Anmeldetermin erfolgen. [3]Auf Antrag der Studierenden kann das Bachelorkolloquium vor Abgabe der Thesis durchgeführt werden.

(2) Das Bachelorkolloquium ist von der Themenstellerin oder dem Themensteller der Thesis und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen.

(3) Das Bachelorkolloquium ist auf Antrag der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache zu halten.

(4) [1]Die Dauer des Bachelorkolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten. [2]Die Studierenden haben ca. 15 Minuten Zeit ihr Bachelorprojekt und ihre Thesis vorzustellen. [3]Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema von

Bachelorprojekt und Thesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem das Bachelorprojekt und die Thesis zugehören.

(5) [1]Das Bachelorkolloquium ist erfolgreich abgelegt, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. [2]Wurde das Bachelorkolloquium nicht bestanden, so gilt § 24 Abs. 7 APSO.

(6) Für das Bachelorkolloquium werden 3 Credits vergeben.

§ 47
Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorprüfung gemäß § 45 Abs. 1 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind und ein Punktekontostand von mindestens 180 Credits erreicht ist.

(2) [1]Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. [2]Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 45 Abs. 2, des Bachelorprojektes, des Moduls Bachelor’s Thesis gemäß § 46 und des Bachelorkolloquiums gemäß § 46 a errechnet. [3]Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. [4]Dabei werden die in Anlage 1 genannten Pflichtmodule CIT123001, IN0015 und IN0021 nur mit 50 Prozent der Credits gewichtet. [5]Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Ist die Bachelorprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.

III. Schlussbestimmung

§ 49
Inkrafttreten *)

(1) [1]Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

(2) [1]Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München vom 29. Oktober 2018, zuletzt geändert durch Sammeländerungssatzung vom 13. Mai 2022, vorbehaltlich der Regelung in § 49 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung, außer Kraft. [2]Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2023/2024 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 1 ab.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 10. August 2023. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule

Pflichtmodule Informatik (51 Credits):

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-art	Prüfungs-dauer	Unterrichts-sprache
CIT123001	Einführung in die Informatik und das Programmieren *)	V+P	1	4+4	12	zwei Übungs-leistungen + Klausur, 1:1:2	180-240	DE/EN
IN0006	Einführung in die Softwaretechnik	V+Ü	2	3+2	6	Klausur	90-150	DE/EN
IN0007	Grundlagen: Algorithmen und Datenstrukturen	V+Ü	2	3+2	6	Klausur	90-150	DE/EN
IN0008	Grundlagen: Datenbanken	V+Ü	3	3+2	6	Klausur	90-150	DE/EN
IN0010	Grundlagen: Rechnernetze und Verteilte Systeme	V+Ü	4	3+2	6	Klausur	90-150	DE/EN
IN0014	Seminar	S	4	2	5	wiss. Ausar-beitung		DE/EN
IN0012	Bachelor-Praktikum	P	5	6	10	Projekt-arbeit		DE/EN

Pflichtmodule Wirtschaftsinformatik (26 Credits):

Nr.	Modulbezeichnung	Lehr-form	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-art	Prüfungs-dauer	Unterrichts-sprache
IN0021	Einführung in die Wirtschaftsinformatik *)	V+Ü	1	2+2	5	Klausur	75-125	DE/EN
IN0025	Information Technologies and Society (IT and Society)	V+Ü	2	2+2	5	Klausur	75-125	EN
IN2085	Software Engineering für betriebliche Anwendungen Bachelorkurs	V+Ü	3	2+2	5	Klausur	75-125	DE/EN
IN0024	Operations Research	V+Ü	4	3+2	6	Klausur	90-150	DE/EN
IN2028	Business Analytics and Machine Learning	V+Ü	5	2+2	5	Klausur	75-125	EN

Pflichtmodule Wirtschaftswissenschaften (24 Credits):

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-art	Prüfungs-dauer	Unterrichts-sprache
WI001059_E	Financial Accounting	V+Ü	1	2+2	6	Klausur	60-120	EN
WI001057_E	Cost Accounting	V+Ü	2	2+2	6	Klausur	60	EN
WI000219_E	Investment and Financial Management	VI	3	4	6	Übungs-leistung		EN
MGT001373	Applied Econometrics	V+Ü	4	2+2	6	Klausur	90	DE/EN

Pflichtmodule Mathematik (24 Credits):

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-art	Prüfungs-dauer	Unterrichts-sprache
IN0015	Diskrete Strukturen *)	V+Ü	1	4+2	8	Klausur	120-180	DE/EN
MA0901	Lineare Algebra für Informatik	V+Ü	2	4+2	8	Klausur	90-180	DE
MA0902	Analysis für Informatik	V+Ü	3	4+2	8	Klausur	90-180	DE

Prüfungen zu den mit *) gekennzeichneten Pflichtmodulen CIT123001, IN0015 und IN0021 sind Grundlagenprüfungen nach § 38 Abs. 2. Mindestens 12 Credits aus den Grundlagenprüfungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abgelegt werden.

Pflichtmodule Bachelorprojekt, Bachelor's Thesis und Bachelorkolloquium (25 Credits):

Nr.	Modulbezeichnung	Lehr-form	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-art	Prüfungs-dauer	Unterrichts-sprache
IN2317	Bachelorprojekt		6		10	Projekt-arbeit		DE/EN
IN2316	Bachelor's Thesis		6		12	wiss. Ausar-beitung		DE/EN
IN2285	Bachelorkolloquium	S	6	1	3	Präsen-tation	30	DE/EN

Wahlmodule Statistik (6 Credits):

Aus folgender Liste sind Wahlmodule im Umfang von mindestens 6 Credits zu erbringen. Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Modulkatalog der Wahlmodule Statistik. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf der Internetseite des Studiengangs „Bachelor Wirtschaftsinformatik" der TUM School of Computation, Information and Technology bekannt gegeben.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-art	Prüfungs-dauer	Unterrichts-sprache
IN0018	Diskrete Wahrscheinlichkeitstheorie	V+Ü	4	3+2	6	Klausur	90-150	DE/EN
CIT5130002	Introduction to Data Science and Statistical Thinking	V+Ü	4	3+1	6	Klausur	75-150	EN

Wahlmodule Informatik (10 Credits):

Aus folgender Liste sind Wahlmodule im Umfang von mindestens 10 Credits zu erbringen. Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Modulkatalog der Wahlmodule Informatik. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf der Internetseite des Studiengangs „Bachelor Wirtschaftsinformatik“ der TUM School of Computation, Information and Technology bekannt gegeben.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehr-form	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-art	Prüfungs-dauer	Unterrichts sprache
Wahlmodule aus dem Bereich „Algorithmen“								
IN2239	Algorithmic Game Theory	V+Ü	SoSe	2+2	5	Klausur	75 - 125	EN
IN2003	Efficient Algorithms and Data Structures	V+Ü	WiSe	4+2	8	Klausur	120 - 180	EN
IN2007	Complexity Theory	V+Ü	SoSe	4+2	8	Klausur	120 - 180	EN
IN2304	Online and Approximation Algorithms	V+Ü	unreg	4+2	8	Klausur	120 - 180	EN
Wahlmodule aus dem Bereich „Computergrafik und -vision“								
IN0038	Echtzeit-Computergrafik	V	SoSe	4	5	Klausur	75 - 125	DE/EN
IN0039	Praktikum: Echtzeit-Computergrafik	P	SoSe	2	5	Klausur	75 - 125	DE/EN
Wahlmodule aus dem Bereich „Datenbanken und Informationssysteme“								
IN2219	Query Optimization	V+Ü	WiSe	3+2	6	Klausur	90 - 150	EN
IN2118	Database Systems on Modern CPU Architectures	V+Ü	SoSe	3+2	6	Klausur	90 - 150	EN
IN2267	Transaction Systems	V+Ü	SoSe	3+2	6	Klausur	90 - 150	EN
Wahlmodule aus dem Bereich „Engineering software-intensiver Systeme“								
IN2084	Fortgeschrittene Themen des Softwaretests	V+Ü	SoSe	2+2	5	Klausur	75 - 125	DE
Wahlmodule aus dem Bereich „Formale Methoden und ihre Anwendungen“								
IN2041	Automata and Formal Languages	V+Ü	WiSe	4+2	8	Klausur	120 - 180	EN
IN2227	Compilerbau I	V+Ü	SoSe	2+2	5	Klausur	75 - 125	DE/EN
IN0011	Einführung in die Theoretische Informatik	V+Ü	SoSe	4+2	8	Klausur	120 - 180	DE/EN
IN2050	Model Checking	V+Ü	unreg	4+2	8	Klausur	120 - 180	EN
Wahlmodule aus dem Bereich „Rechnerarchitektur, Rechnernetze und Verteilte Systeme“								
IN0004	Einführung in die Rechnerarchitektur	V+Ü	WiSe	4+2	8	Klausur	120 - 180	DE/EN
IN0009	Grundlagen: Betriebssysteme und Systemsoftware	V+Ü	WiSe	3+2	5	Klausur	75 - 125	DE/EN
IN2076	Advanced Computer Architecture	V	WiSe	4	6	Klausur	90 - 150	EN

Wahlmodule aus dem Bereich „Robotik“								
IN2060	Echtzeitsysteme	V+Ü	WiSe	3+2	6	Klausur	90 - 150	DE/EN
IN2061	Einführung in die digitale Signalverarbeitung	V+Ü	SoSe	3+3	7	Klausur	105 - 175	DE/EN
IN2406	Fundamentals of Artificial Intelligence	V+Ü	WiSe	3+2	6	Klausur	90 - 150	EN
Wahlmodule aus dem Bereich „Sicherheit und Datenschutz“								
IN0042	IT-Sicherheit	V+Ü	WiSe	2+2	5	Klausur	60 - 125	DE/EN
CIT 3330003	Kryptografie	V+Ü	SoSe	3+1	5	Klausur	75 - 125	DE
IN2101	Network Security	V+Ü	WiSe	3+1	5	Klausur	75 - 125	EN
IN2194	Peer-to-Peer-Systems and Security	V+PT	SoSe	3+2	6	Projekt-arbeit		EN
IN2178	Security Engineering	V+Ü	SoSe	2+2	5	Klausur	75 - 125	EN
Wahlmodule aus dem Bereich „Wissenschaftliches Rechnen und High Performance Computing“								
IN2001	Algorithms for Scientific Computing	V+Ü	SoSe	4+2	8	Klausur	120 - 180	EN
IN2147	Parallel Programming	V+Ü	SoSe	2+2	5	Klausur	75 - 125	EN

Wahlmodule Wirtschaftswissenschaften (6 Credits):

Aus folgender Liste sind Wahlmodule im Umfang von mindestens 6 Credits zu erbringen. Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Modulkatalog der Wahlmodule Wirtschaftswissenschaften. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf der Internetseite des Studiengangs „Bachelor Wirtschaftsinformatik“ der TUM School of Computation, Information and Technology bekannt gegeben.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehr-form	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-art	Prüfungs-dauer	Unterrichts sprache
Wahlmodule aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“								
WI000969	Entrepreneurship for Students of Information Systems	V	WiSe	2	3	Klausur	60	EN
WI000285	Innovative Entrepreneurs – Leadership of High-Tech Companies	V	WiSe/ SoSe	2	3	Projekt-arbeit		EN
Wahlmodule aus dem Bereich „Recht“								
WI000027	Wirtschaftsprivatrecht I (inkl. juristischer Fallbearbeitung)	V+Ü	WiSe	2+2	6	Klausur	120	DE
WI000030	Wirtschaftsprivatrecht II (inkl. juristischer Fallbearbeitung)	V+Ü	SoSe	2+2	6	Klausur	120	DE
Wahlmodule aus dem Bereich „Soziologie“								
POL70041	Grundlagen der Soziologie	V	WiSe/ SoSe	2	3	Klausur	60	DE
POL70029	Grundkurs Soziologie III (Sozialstruktur)	S	WiSe/ SoSe	2	3	Klausur	60	DE

Wahlmodule Überfachliche Grundlagen (8 Credits):
Aus folgender Liste sind Wahlmodule im Umfang von mindestens 8 Credits zu erbringen. Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Modulkatalog der Überfachlichen Grundlagen. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf der Internetseite des Studiengangs „Bachelor Wirtschaftsinformatik“ der TUM School of Computation, Information and Technology bekannt gegeben.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehr-form	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-art	Prüfungs-dauer	Unterrichts sprache
IN9017	Existenzgründung	S	SoSe	2	4	wiss. Ausar-beitung		DE
IN9006	Entrepreneurship for Small Software-oriented Enterprises	S	SoSe	1	2	Präsenta-tion	15 - 20	EN
WI001056_1	Principles of Economics	V+Ü	WiSe	2+2	6	Klausur	120	EN
IN9010	Seminar Wissenschaft und Ethik	S	unreg	2	4	wiss. Ausar-beitung		DE/EN
IN9050	Einführung in das Datenschutzrecht	V	WiSe/ SoSe	3	5	Klausur	60	DE

Erläuterungen:
Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; VI = Vorlesung mit integrierter Übung; Ü = Übung; S = Seminar; P = Praktikum; PT = Projekt; DE = Deutsch; EN = Englisch; DE/EN = Deutsch oder Englisch; unreg = unregelmäßig

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.